FSV Udestedt 1991 e.V.

Fußball | Volleyball | Bogenschießen

Auf der Grundlage von § 6 der Satzung hat die Mitgliederversammlung am Datum folgende

Beitrags- und Gebührenordnung

beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Zahlungspflicht

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Ihren Beitrag regelmäßig zu zahlen bzw. jährlich abbuchen zu lassen.
- (2) Die Beiträge werden für neue Mitglieder grundsätzlich nur per Lastschriftverfahren erhoben. Durch dieses Verfahren können Bank- und Administrationskosten niedriger gehalten werden.
- (3) Versäumt ein Mitglied, seine Daten (Adresse, Bankverbindung) beim Schatzmeister oder ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied zeitnah zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Folgekosten (z. B. beim Rücklastschriftverfahren) in voller Höhe auf.

§ 2 Höhe der Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für
 - a) Mitglieder in der allgemeinen Sportgruppe

aa) die sich im gesetzlichen Ruhestand befinden	24,00 Euro
bb) alle übrigen	36,00 Euro
b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	36,00 Euro
c) Fördermitglieder	36,00 Euro
d) alle übrigen	60,00 Euro

pro Kalenderjahr. Bei einer Betätigung in mehreren Sportarten wird nur der jeweils höchste Beitrag erhoben.

(2) Für Kinder, die Rahmen der Kooperation des Vereins mit den Kindergärten Sport treiben, wird ein Beitrag in Höhe von 5,00 Euro pro Kind im Kalenderjahr erhoben.

§ 3 Vermietung von Sportplatz und Vereinshaus

Für die Nutzung des Sportplatzes und des Vereinshauses zu vereinsfremden Zwecken wird ein Mietzins in Höhe von 50,00 Euro pro Tag erhoben.

§ 4 Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung soll den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Verabschiedung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Verabschiedung in kraft. Sie gilt erstmalig für das aktuelle Kalenderjahr.